

Allgemeine Vertragsbedingungen

der addIT Dienstleistungen GmbH & Co KG (nachstehend „addIT“ genannt) für
Betreiberdienstleistungen

<p>1. Allgemeines</p> <p>1.1 addIT erbringt für ihre Auftraggeber Dienstleistungen auf dem Gebiet der Datenverarbeitung und des Betriebs von Hard- und Softwarekomponenten [„Dienstleistungen“].</p> <p>1.2 Diese Allgemeinen Vertragsbedingungen [„AVB“] gelten für alle Dienstleistungen, die addIT gegenüber dem Auftraggeber erbringt, auch wenn im Einzelfall bei Vertragsabschluss nicht ausdrücklich auf die AVB Bezug genommen wird. Geschäftsbedingungen des Auftraggebers gelten nur, wenn sie von addIT ausdrücklich schriftlich anerkannt wurden.</p> <p>2. Leistungsumfang, -erbringung</p> <p>2.1 Der genaue Umfang der Dienstleistungen von addIT ist im jeweiligen Vertrag mit dem Auftraggeber festgelegt. Sofern nichts anderes vereinbart wird, erbringt addIT die Dienstleistungen während der bei addIT üblichen Geschäftszeiten (Montag bis Donnerstag, von 07:30 bis 16:15 Uhr, Freitag von 07:30 bis 13:00 Uhr ausgenommen Feiertage und bei addIT generell arbeitsfreie Tage). Sofern mit dem Auftraggeber ein Service-Level Agreement [„SLA“] vereinbart wurde, wird addIT entsprechend dem jeweiligen SLA für die Erbringung und Verfügbarkeit der Dienstleistungen sorgen.</p> <p>2.2 addIT ist berechtigt, die zur Erbringung der Dienstleistungen eingesetzten Einrichtungen nach freiem Ermessen zu ändern, wenn keine Beeinträchtigung der Dienstleistungen zu erwarten ist.</p> <p>2.3 Grundlage der für die Leistungserbringung von addIT eingesetzten Einrichtungen und Technologie ist der qualitative und quantitative Leistungsbedarf des Auftraggebers, wie er ausschließlich auf der Grundlage der vom Auftraggeber gemäß Punkt 3.3 zur Verfügung gestellten Informationen ermittelt wurde.</p> <p>2.4 Leistungen von addIT, die vom Auftraggeber über den jeweils vereinbarten Leistungsumfang hinaus in Anspruch genommen werden, werden vom Auftraggeber nach tatsächlichem Personal- und Sachaufwand zu den jeweils bei addIT gültigen Sätzen vergütet. Dazu zählen insbesondere Leistungen außerhalb der bei addIT üblichen Geschäftszeit, das Analysieren und Beseitigen von Störungen und Fehlern, die durch unsachgemäße Handhabung oder Bedienung durch den Auftraggeber oder sonstige nicht von addIT zu vertretende Umstände entstanden sind. Ebenso sind Schulungsleistungen grundsätzlich nicht in den Dienstleistungen enthalten und bedürfen einer gesonderten Vereinbarung.</p> <p>2.5 Sofern addIT auf Wunsch des Auftraggebers Leistungen Dritter vermittelt, kommen diese Verträge ausschließlich zwischen dem Auftraggeber und dem Dritten zu den jeweiligen Geschäftsbedingungen des Dritten zustande. addIT ist nur für die von ihr selbst erbrachten Dienstleistungen verantwortlich.</p> <p>3. Mitwirkungs- und Beistellungspflichten des Auftraggebers</p>	<p>3.1 Der Auftraggeber verpflichtet sich, alle zumutbaren Maßnahmen zu dulden und zu unterstützen, die für die Erbringung der Dienstleistungen durch addIT erforderlich sind. Der Auftraggeber verpflichtet sich weiters, alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Erfüllung des Vertrags erforderlich sind und die nicht im Leistungsumfang von addIT enthalten sind.</p> <p>3.2 Sofern die Dienstleistungen vor Ort beim Auftraggeber erbracht werden, stellt der Auftraggeber die zur Erbringung der Dienstleistungen durch addIT erforderlichen Netzkomponenten, Anschlüsse, Versorgungsstrom inkl. Spitzenspannungsausgleich, Notstromversorgungen, Stellflächen für Anlagen, Arbeitsplätze sowie Infrastruktur in erforderlichem Umfang und Qualität (z.B. Arbeitsschutz, Klimatisierung) unentgeltlich zur Verfügung. Jedenfalls ist der Auftraggeber für die Einhaltung der vom jeweiligen Hersteller geforderten Voraussetzungen für den Betrieb der Hardware verantwortlich. Ebenso hat der Auftraggeber für die Raum- und Gebäudesicherheit, unter anderem für den Schutz vor Wasser, Feuer und Zutritt Unbefugter Sorge zu tragen. Der Auftraggeber ist für besondere Sicherheitsvorkehrungen (z.B. Sicherheitszellen) in seinen Räumlichkeiten selbst verantwortlich. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, den Mitarbeitern von addIT Weisungen -gleich welcher Art - zu erteilen und wird alle Wünsche bezüglich der Leistungserbringung ausschließlich an den von addIT benannten Ansprechpartner herantragen.</p> <p>3.3 Der Auftraggeber stellt zu den vereinbarten Terminen und auf eigene Kosten sämtliche von addIT zur Durchführung dieses Vertrages benötigten Informationen, einschließlich Daten, in der von addIT geforderten Form zur Verfügung und unterstützt addIT auf Wunsch bei der Problemanalyse und Störungsbeseitigung, der Koordination von Verarbeitungsaufträgen und der Abstimmung der Dienstleistungen. Änderungen in den Arbeitsabläufen beim Auftraggeber, die Änderungen in den von addIT für den Auftraggeber zu erbringenden Dienstleistungen verursachen können, bedürfen der vorherigen Abstimmung mit addIT hinsichtlich ihrer technischen und kommerziellen Auswirkungen.</p> <p>3.4 Soweit dies nicht ausdrücklich im Leistungsumfang von addIT enthalten ist, wird der Auftraggeber auf eigenes Risiko und auf eigene Kosten für eine Netzanbindung sorgen.</p> <p>3.5 Der Auftraggeber ist verpflichtet, die zur Nutzung der Dienstleistungen von addIT erforderlichen Passwörter und Log-Ins vertraulich zu behandeln.</p> <p>3.6 Der Auftraggeber wird die addIT übergebenen Informationen zusätzlich bei sich verwahren, so dass sie bei Verlust oder Beschädigung jederzeit rekonstruiert werden können.</p> <p>3.7 Der Auftraggeber wird alle ihm obliegenden Mitwirkungspflichten so zeitgerecht erbringen, dass addIT in der Erbringung der Dienstleistungen nicht behindert wird. Der Auftraggeber stellt sicher, dass addIT und/oder die durch addIT beauftragten Dritten für die Erbringung der Dienstleistungen den erforderlichen Zugang zu den Räumlichkeiten beim Auftraggeber erhalten. Der Auftraggeber ist dafür verantwortlich, dass</p>
--	---

die an der Vertragserfüllung beteiligten Mitarbeiter seiner verbundenen Unternehmen oder von ihm beauftragte Dritte entsprechend an der Vertragserfüllung mitwirken.

- 3.8 Erfüllt der Auftraggeber seine Mitwirkungspflichten nicht zu den vereinbarten Terminen oder in dem vorgesehenen Umfang, gelten die von addIT erbrachten Leistungen trotz möglicher Einschränkungen dennoch als vertragsgemäß erbracht. Zeitpläne für die von addIT zu erbringenden Leistungen verschieben sich in angemessenem Umfang. Der Auftraggeber wird die addIT hierdurch entstehenden Mehraufwendungen und/oder Kosten zu den bei addIT jeweils geltenden Sätzen gesondert vergüten.
- 3.9 Der Auftraggeber sorgt dafür, dass seine Mitarbeiter und die ihm zurechenbaren Dritten die von addIT eingesetzten Einrichtungen und Technologien sowie die ihm allenfalls überlassenen Vermögensgegenstände sorgfältig behandeln; der Auftraggeber haftet addIT für jeden Schaden und Verlust, soweit diese nicht durch addIT verschuldet wurden.
- 3.10 Sofern nichts anderes vereinbart wird, erfolgen Beistellungen und Mitwirkungen des Auftraggebers unentgeltlich.

4. Personal

- 4.1 Sofern nach den zwischen den Vertragspartnern getroffenen Vereinbarungen oder aufgrund gesetzlicher Bestimmungen Mitarbeiter des Auftraggebers von addIT übernommen werden, werden die Namen sowie alle wesentlichen Daten dieser Mitarbeiter im Vertrag detailliert und vollständig nach der von addIT vorgegebenen Struktur und inhaltlichen Tiefe angeführt. Die Vertragspartner werden einander im Rahmen der Personalübernahme nach besten Kräften unterstützen.
- 4.2 Der Auftraggeber gewährleistet und haftet dafür, dass die Rechte und Pflichten aus den Arbeitsverhältnissen der im Vertrag angeführten Mitarbeiter sich ausschließlich aus den einzelnen Anstellungsverträgen, aus den Kollektivverträgen, aus Betriebsvereinbarungen und Firmenregelungen ergeben, die im Vertrag abschließend aufgeführt sind.
- 4.3 Der Auftraggeber wird durch betriebsorganisatorische Maßnahmen sicherstellen, dass nur die Arbeitsverhältnisse der im Vertrag genannten Mitarbeiter auf addIT übergehen. Der Auftraggeber wird addIT gegenüber allen Ansprüchen von Mitarbeitern, die nicht im Vertrag genannt sind, schad- und klaglos halten.
- 4.4 Der Auftraggeber wird addIT einen Ausgleichsbetrag in der Höhe der vom Auftraggeber für die in ein Arbeitsverhältnis mit addIT wechselnden Mitarbeiter nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung gebildeten Vorsorgen bezahlen (insbesondere Pensions- und Abfertigungsrückstellungen, Vorsorgen für sonstige Verbindlichkeiten gegenüber den betreffenden Arbeitnehmern). Bei Zweifeln über den ausreichenden Umfang und Höhe der Vorsorgen ist addIT berechtigt, die Höhe des vom Auftraggeber zu zahlenden Ausgleichsbetrages durch ein nach wissenschaftlich anerkannter Methode erstelltes versicherungsmathematisches Gutachten für alle Beteiligten rechtsverbindlich feststellen zu lassen. Die Kosten des Gutachtens werden zwischen den Vertragspartnern geteilt.

5. Change Request

- 5.1 Beide Vertragspartner können jederzeit Änderungen des Leistungsumfangs verlangen ("Change Request"). Eine gewünschte Änderung muss jedoch eine genaue Beschreibung derselben, die Gründe für die Änderung, den Einfluss auf Zeitplanung und die Kosten darlegen, um dem Adressaten des Change Request die Möglichkeit einer angemessenen Bewertung zu geben. Ein Change Request wird erst durch Unterschrift beider Vertragspartner bindend.
- 5.2 Im Falle unvorhergesehener und außergewöhnlicher Umstände, die sich auf die Lieferungen oder Leistungen auswirken und die addIT nicht zu vertreten hat, ist addIT berechtigt, die Preise anzupassen und/oder die Lieferverpflichtungen in dem Maße zu verlängern, wie dies zur Deckung der unvermeidbaren Mehrkosten und/oder Verzögerungen, die addIT durch solche unvorhergesehenen und außergewöhnlichen Ereignisse entstehen, erforderlich ist.

6. Leistungsstörungen

- 6.1 addIT verpflichtet sich zur vertragsgemäßen Erbringung der Dienstleistungen. Erbringt addIT die Dienstleistungen nicht zu den vorgesehenen Zeitpunkten oder nur mangelhaft, d.h. mit wesentlichen Abweichungen von den vereinbarten Qualitätsstandards, z.B. in Service Level Agreements (SLA), ist addIT verpflichtet, mit der Mängelbeseitigung umgehend zu beginnen und innerhalb angemessener Frist ihre Leistungen ordnungsgemäß und mangelfrei zu erbringen, indem sie nach ihrer Wahl die betroffenen Leistungen wiederholt oder notwendige Nachbesserungsarbeiten durchführt.
- 6.2 Beruht die Mangelhaftigkeit auf Beistellungen oder Mitwirkungen des Auftraggebers oder auf einer Verletzung der Verpflichtungen des Auftraggebers gemäß Punkt 3.9, ist jede unentgeltliche Pflicht zur Mängelbeseitigung ausgeschlossen. In diesen Fällen gelten die von addIT erbrachten Leistungen trotz möglichen Einschränkungen dennoch als vertragsgemäß erbracht. addIT wird auf Wunsch des Auftraggebers eine kostenpflichtige Beseitigung des Mangels unternehmen.
- 6.3 Der Auftraggeber wird addIT bei der Mängelbeseitigung unterstützen und alle erforderlichen Informationen zur Verfügung stellen. Aufgetretene Mängel sind vom Auftraggeber unverzüglich schriftlich oder per E-Mail an addIT zu melden. Meldungen auf sonstige Weise gelten nur dann als erfolgt, wenn addIT diese unverzüglich schriftlich oder per E-Mail bestätigt hat. Den durch eine verspätete Meldung entstehenden Mehraufwand bei der Fehlerbeseitigung trägt der Auftraggeber.
- 6.4 Die Regelungen dieses Punktes gelten sinngemäß für allfällige Lieferungen von Hard- oder Softwareprodukten von addIT an den Auftraggeber. Die Gewährleistungsfrist für solche Lieferungen beträgt 6 (sechs) Monate. § 924 ABGB wird einvernehmlich ausgeschlossen. Für allfällige dem Auftraggeber von addIT überlassene Hard- oder Softwareprodukte Dritter gelten vorrangig vor den Regelungen dieses Punktes die jeweiligen Gewährleistungsbedingungen des Herstellers dieser Produkte. Bis zur vollständigen Bezahlung behält sich addIT das Eigentum an allen von ihr gelieferten Hard- und Softwareprodukten vor.

7. Haftung

- 7.1 addIT haftet bei von ihr verschuldeten Personenschäden unbegrenzt und ersetzt bei von ihr nachweislich verschuldeten direkten Sachschäden den Aufwand für die Wiederherstellung der Sachen bis zu einem Betrag von EUR 500.000,- je Schadensereignis. addIT haftet keinesfalls für indirekte oder mittelbare Schäden, Verlust oder Beschädigung von Informationen oder Daten, Betriebsunterbrechungsschäden, entgangenen Gewinn oder sonstige Folgeschäden.
- 7.2 Ist die Sicherung von Informationen oder Daten ausdrücklich als Leistung vereinbart, so ist die Haftung für deren Wiederherstellung begrenzt mit EUR 50.000,- je Schadensfall.
- 7.3 Die gesamte Haftung der addIT für sämtliche Schäden und Aufwendungen unter diesem Vertrag ist jedoch beschränkt mit maximal 50% der Summe der Entgelte, die vom Auftraggeber unter diesem Vertrag geschuldet werden, sofern die Vertragslaufzeit 2 Jahre nicht überschreitet. Überschreitet die Vertragslaufzeit 2 Jahre so ist die gesamte Haftung der addIT für sämtliche Schäden und Aufwendungen unter diesem Vertrag jedoch beschränkt mit maximal der Summe der Entgelte, die vom Auftraggeber im ersten Vertragsjahr geschuldet werden.
- 7.4 Weitergehende als die in diesem Vertrag genannten Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche des Auftraggebers – gleich aus welchem Rechtsgrund – sind ausgeschlossen, soweit nicht z.B. wegen Vorsatzes zwingend gehaftet wird.
- 7.5 Sind mit dem Auftraggeber Vertragsstrafen oder Ansprüche auf Entgeltminderung vereinbart, sind von der oben genannten Gesamthaftungsgrenze auch alle Vertragsstrafen und Ansprüche auf Entgeltminderung erfasst. Die Geltendmachung von über diese Vertragsstrafen oder Ansprüche auf Entgeltminderung hinausgehenden Schadenersatzansprüchen ist jedoch jedenfalls ausgeschlossen.
- 7.6 Die Haftungsbeschränkung gilt auch zu Gunsten der Organe und Hilfspersonen der addIT, insbesondere der Unterauftragnehmer, Lieferanten und Mitarbeiter. Das Vorliegen von grober Fahrlässigkeit muss vom Auftraggeber nachgewiesen werden.
- 8. Vergütung**
- 8.1 Die vom Auftraggeber zu bezahlenden Vergütungen ergeben sich aus dem Vertrag. Die gesetzliche Umsatzsteuer wird zusätzlich verrechnet.
- 8.2 Reisezeiten von Mitarbeitern von addIT innerhalb von Wien gelten als Arbeitszeit. Bei Leistungserbringung außerhalb von Wien werden Reisezeiten in Höhe des vereinbarten Stundensatzes vergütet. Die genannten Sätze ändern sich entsprechend der Preisgleitklausel in Punkt 8.5. Zusätzlich werden die Reise-, allfällige Übernachtungs- und Nebenkosten, z.B. Telefongebühren, vom Auftraggeber nach tatsächlichem Aufwand erstattet. Die Erstattung erfolgt gegen Vorlage der Belege (Kopien).
- 8.3 addIT ist jederzeit berechtigt, die Leistungserbringung von der Leistung von Anzahlungen oder der Beibringung von sonstigen Sicherheiten durch den Auftraggeber in angemessener Höhe abhängig zu machen.
- 8.4 Soweit nicht vertraglich anders vereinbart, werden einmalige Vergütungen nach der jeweiligen Leistungs-

erbringung, laufende Vergütungen monatlich im Voraus verrechnet. Die Zahlung erfolgt innerhalb von 15 Tagen nach Rechnungsdatum netto. Der Auftraggeber wird die Rechnung ohne unnötigen Verzug überprüfen. Einsprüche sind spätestens 10 Tage nach Rechnungsdatum schriftlich und unter Angabe der Einspruchsgründe an den in der Rechnung genannten Ansprechpartner zu richten. Rechnungen, die nicht binnen 10 Tagen beeinsprucht werden, gelten als genehmigt. Eine Zahlung gilt an dem Tag als erfolgt, an dem addIT über sie verfügen kann. Kommt der Auftraggeber mit seinen Zahlungen in Verzug, ist addIT berechtigt, die gesetzlichen Verzugszinsen und alle zur Einbringlichmachung erforderlichen Kosten zu verrechnen. Sollte der Verzug des Auftraggebers 14 Tage überschreiten, ist addIT berechtigt, sämtliche Leistungen einzustellen ohne dass es einer vorherigen Androhung gegenüber dem Auftraggeber bedarf. addIT ist überdies berechtigt, das Entgelt für alle bereits erbrachten Leistungen ungeachtet allfälliger Zahlungsfristen sofort fällig zu stellen. Für den Fall, dass während der Vertragslaufzeit einer nachfolgend unter lit. (a) bis lit. (c) beschriebenen Umstände beim Auftraggeber eintritt, ist addIT nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung verpflichtet, weitere Leistungen zu erbringen. Kommt der Auftraggeber einer entsprechenden Aufforderung von addIT nicht nach, so kann addIT für die Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung eine angemessene Nachfrist setzen und nach fruchtlosem Ablauf dieser Nachfrist vom Vertrag zurücktreten und/oder Schadenersatz oder Aufwendungsersatz verlangen.

- (a) Zahlungsverzug von mehr als 60 Tagen
- (b) Zahlungsverzug von mehr als 30 Tagen bei mindestens drei Rechnungen innerhalb eines Beobachtungszeitraums von 6 aufeinanderfolgenden Monaten
- (c) Das Kredit-Rating des Auftraggebers bei Moody's, S&P, Fitch, Duff&Phelps oder einer gleichwertigen Rating-Agentur sinkt auf oder unter BB/Negativ oder im Falle von Dun & Bradstreet auf 4 (vier).

Eine Rücksetzung auf die ursprünglich vereinbarten Zahlungsbedingungen erfolgt nach 24 Monaten und unter der Voraussetzung, dass das Kredit-Rating des Auftraggebers über den in (c) genannten Werten liegt.

- 8.5 Zum Ausgleich der Inflation werden die Vergütungen jährlich angepasst, und zwar erstmals am ersten Jahrestag des Inkrafttretens und an jedem weiteren Jahrestag während der Laufzeit dieses Vertrags. Der für die Berechnung der Entgeltanpassung zu verwendende Index ist der VPI 2020. Der zu verwendende Index ist die jüngste veröffentlichte Version, die das gesamte Jahr vor dem Jahrestag des Inkrafttretens abdeckt. Für den Fall, dass der Index nicht mehr veröffentlicht wird oder seinen Inhalt und sein Format wesentlich ändert, legen die Parteien in gutem Glauben einen Ersatzindex fest, der dem früheren Index im Wesentlichen entspricht. Die anwendbare Anpassung wird von addIT spätestens dreißig (30) Tage nach jedem Jahrestag des Inkrafttretens (oder so schnell wie praktisch möglich, wenn das Veröffentlichungsdatum des betreffenden Index berücksichtigt wird) festgelegt und auf die erste Rechnung angewendet, die auf das Datum folgt, an dem die Anpassung festgelegt wurde, und zwar rückwirkend ab dem betreffenden Jahrestag des Inkrafttretens.
- 8.6 Die Aufrechnung ist dem Auftraggeber nur mit einer von addIT schriftlich anerkannten oder rechtskräftig

festgestellten Gegenforderung gestattet. Ein Zurückbehaltungsrecht steht dem Auftraggeber nicht zu.

- 8.7 Alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Abgabenschuldigkeiten, wie z.B. Zölle, Rechtsgeschäftsgebühren oder Quellensteuern, trägt der Auftraggeber. Sollte addIT für solche Abgaben in Anspruch genommen werden, so wird der Auftraggeber addIT schad- und klaglos halten.

9. Höhere Gewalt

- 9.1 Kein Vertragspartner ist verantwortlich für Verzögerungen oder die Nichterfüllung ihrer Verpflichtungen (außer Zahlungsverpflichtungen), die sich aus oder im Zusammenhang mit Vorgängen, Ereignissen oder Umständen ergeben, die außerhalb der angemessenen oder vorhersehbaren Kontrolle dieses Vertragspartners liegen (in der Folge kurz "Ereignis höherer Gewalt"). Zu diesen Ereignissen höherer Gewalt gehören insbesondere Naturereignisse (einschließlich Erdbeben, Hurrikane und Vulkanausbrüche), Streiks, Aussperrungen, Unruhen, zivile Proteste, Kriegshandlungen, Epidemien (einschließlich Ausbrüche übertragbarer Krankheiten und öffentliche Gesundheitsnotfälle), behördliche Vorschriften, die nachträglich erlassen werden, Feuer, Kommunikationsleitungsausfälle, Stromausfälle oder andere Katastrophen, unabhängig davon, ob diese Ereignisse höherer Gewalt nach den einschlägigen Gesetzen als solche identifiziert, deklariert oder akzeptiert wurden oder nicht.

- 9.2 Unter den in Ziffer 9.1 genannten Umständen verlängert sich die Leistungsfrist um einen Zeitraum, der dem Zeitraum entspricht, in dem sich die Erfüllung der Verpflichtung verzögert hat oder nicht erfüllt wurde. Sofern die Vertragserfüllung nach angemessener Meinung durch den betroffenen Vertragspartner für einen ununterbrochenen Zeitraum von sechs (6) Monaten ab dem Datum, an dem diese Leistung ursprünglich fällig war, aufgrund eines Ereignisses höherer Gewalt wesentlich verhindert wurde, kann jeder Vertragspartner diese Vereinbarung durch schriftliche Mitteilung an den anderen kündigen.

- 9.3 Beide Vertragspartner werden alle angemessenen Anstrengungen unternehmen, um die Auswirkungen des Ereignisses höherer Gewalt auf die Erfüllung ihrer Verpflichtungen zu mildern. Insbesondere werden die Vertragspartner nach Treu und Glauben zusammenarbeiten, um gemeinsam Mitigierungsmaßnahmen zu ergreifen, um die Auswirkungen des Ereignisses höherer Gewalt zu verringern, z. B. Fernarbeit, Off- oder Nearshoring usw., soweit sie verhältnismäßig, angemessen und gesetzeskonform sind.

10. Nutzungsrechte an Softwareprodukten und Unterlagen

- 10.1 Soweit dem Auftraggeber von addIT Softwareprodukte überlassen werden oder dem Auftraggeber die Nutzung von Softwareprodukten im Rahmen der Dienstleistungen ermöglicht wird, steht dem Auftraggeber das nicht-ausschließliche, nicht übertragbare, nicht unterlizenzierbare, auf die Laufzeit des Vertrags beschränkte Recht zu, die Softwareprodukte in unveränderter Form zu benutzen.
- 10.2 Bei Nutzung von Softwareprodukten in einem Netzwerk ist für jeden gleichzeitigen Benutzer eine Lizenz erforderlich. Bei Nutzung von Softwareprodukten auf Stand-Alone-PCs ist für jeden PC eine Lizenz erforderlich.

- 10.3 Für dem Auftraggeber von addIT überlassene Softwareprodukte Dritter gelten vorrangig vor den Regelungen dieses Punktes 10.1-10.5 die jeweiligen Lizenzbestimmungen des Herstellers dieser Softwareprodukte.

- 10.4 Sofern keine gesonderte Vereinbarung getroffen wird, werden dem Auftraggeber keine weitergehenden Rechte an Softwareprodukten übertragen. Die Rechte des Auftraggebers nach den §§ 40(d), 40(e) UrhG werden hierdurch nicht beeinträchtigt.

- 10.5 Alle dem Auftraggeber von addIT überlassenen Unterlagen, insbesondere die Dokumentationen zu Softwareprodukten, dürfen weder vervielfältigt noch auf irgendeine Weise verbreitet werden.

- 10.6 Werden durch die Leistungserbringung von addIT und/oder durch die vertragsgemäße Nutzung der Leistungen durch den Auftraggeber nach der österreichischen Rechtsordnung wirksame gewerbliche Schutzrechte oder Urheberrechte Dritter („Schutzrechte“) verletzt und macht ein Dritter berechnete Ansprüche aus der Verletzung der Schutzrechte gegenüber dem Auftraggeber geltend, wird addIT den Auftraggeber bei der Abwehr solcher Ansprüche unterstützen.

addIT wird nach ihrer Wahl die Leistung in einer Weise ändern oder ersetzen, dass keine Schutzrechte verletzt werden, oder dem Auftraggeber das Recht zur vertragsgemäßen Nutzung der Leistungen verschaffen. Ist dies addIT mit angemessenem Aufwand nicht möglich, wird addIT dies dem Auftraggeber mitteilen; dieser hat dann binnen 4 Wochen ab der Verständigung das Recht von der jeweiligen Leistung bzw. Teilleistung, die die Schutzrechte verletzt, zurückzutreten. Als berechtigt im Sinne dieses Punktes gelten Ansprüche, wenn sie von addIT anerkannt oder in einem rechtskräftig abgeschlossenen Verfahren zuerkannt worden sind.

Der Auftraggeber ist bei sonstigem Verlust aller Ansprüche verpflichtet, (a) addIT unverzüglich schriftlich zu unterrichten, dass gegen sie Ansprüche wegen der Verletzung von Schutzrechten gestellt wurden; (b) addIT sämtliche Abwehrmaßnahmen und Vergleichsverhandlungen mit dem Dritten zu überlassen; (c) im Fall eines Rechtsstreites addIT den Streit verkünden.

Sämtliche Ansprüche des Auftraggebers sind ausgeschlossen, wenn (a) addIT die Schutzrechtsverletzung nicht zu vertreten hat; (b) die von addIT erbrachten Leistungen nicht vertragsgemäß genutzt werden; (c) die Verletzung der Schutzrechte auf Änderungen und/oder Erweiterungen durch den Auftraggeber selbst oder Dritte zurückzuführen ist und addIT einer solchen Änderung bzw. Erweiterung nicht schriftlich zugestimmt hat; (d) die Schutzrechtsverletzung auf speziellen Vorgaben des Auftraggebers beruhen oder (e) die Schutzrechtsverletzung durch die Kombination mit nicht von addIT gelieferten oder genehmigten Produkten verursacht wurde.

11. Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten

- 11.1 Erwirbt ein Auftraggeber mit Sitz in Österreich Elektro- oder Elektronikgeräte für gewerbliche Zwecke, übernimmt er die Verpflichtung zur Finanzierung der Sammlung und Behandlung von Elektro- und Elektronikgeräten im Sinn der Elektroaltgeräteverordnung für den Fall, dass er selbst Nutzer des Elektro-

Elektronikgeräts ist. Ist er nicht Letztutzer, hat er die Finanzierungsverpflichtung vollinhaltlich durch Vereinbarung auf seinen Abnehmer zu überbinden und dies gegenüber addIT zu dokumentieren.

11.2 Ein Auftraggeber mit Sitz in Österreich hat dafür Sorge zu tragen, dass addIT alle Informationen zur Verfügung gestellt werden, um die Verpflichtungen von addIT als Hersteller/Importeur insbesondere nach §§ 11 und 24 der Elektroaltgeräteverordnung und dem Abfallwirtschaftsgesetz erfüllen zu können.

11.3 Ein Auftraggeber welcher seinen Sitz in Österreich hat, haftet gegenüber addIT für alle Schäden und sonstigen finanziellen Nachteile, die addIT durch den Auftraggeber wegen fehlender oder mangelhafter Erfüllung der Finanzierungsverpflichtung sowie sonstiger Verpflichtungen nach Punkt 11. entstehen. Die Beweislast für die Erfüllung dieser Verpflichtung trifft den Auftraggeber.

12. Laufzeit des Vertrags

12.1 Der Vertrag tritt mit Unterschrift durch beide Vertragspartner in Kraft und läuft auf unbestimmte Zeit. Der Vertrag kann von jedem Vertragspartner unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten, frühestens aber zum Ende der im Vertrag vereinbarten Mindestlaufzeit, durch eingeschriebenen Brief gekündigt werden.

12.2 Jeder Vertragspartner ist berechtigt, den Vertrag aus wichtigem Grund mit eingeschriebenen Brief vorzeitig und fristlos zu kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn (a) der jeweils andere Vertragspartner trotz schriftlicher Abmahnung und Androhung der Kündigung wesentliche Verpflichtungen aus dem Vertrag verletzt oder (b) gegen den anderen Vertragspartner ein Konkurs- oder sonstiges Insolvenzverfahren beantragt, eröffnet oder mangels Masse abgelehnt wird und anwendbare zwingende gesetzliche Bestimmungen einer Kündigung nicht entgegenstehen oder (c) die Leistungen infolge von Höherer Gewalt für einen Zeitraum von länger als sechs Monaten behindert oder verhindert werden.

12.3 addIT ist überdies berechtigt, den Vertrag aus wichtigem Grund vorzeitig zu kündigen, wenn sich wesentliche Parameter der Leistungserbringung geändert haben und addIT aus diesem Grund die Fortführung der Leistungen unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten nicht mehr zugemutet werden kann.

12.4 Sofern es nach Vertragsende zu einem gesetzlichen Übergang der Arbeitsverhältnisse kommt, werden die Vertragspartner zusammenarbeiten, um eine Rückführung der von addIT vom Auftraggeber übernommenen Mitarbeiter durchzuführen. Ist dies nicht der Fall, ist der Auftraggeber auf Wunsch von addIT verpflichtet, den betroffenen Mitarbeitern Arbeitsverträge zu den für diese Mitarbeiter zum Zeitpunkt der Beendigung dieses Vertrages jeweils mit addIT bestehenden Arbeitsvertragskonditionen anzubieten. Überdies hat der Auftraggeber auf Wunsch von addIT die von addIT ausschließlich für den Auftraggeber eingesetzte Hardware zum kalkulatorischen Restbuchwert zu kaufen.

12.5 Bei Vertragsbeendigung hat der Auftraggeber unverzüglich sämtliche ihm von addIT überlassene Unterlagen und Dokumentationen an addIT zurückzustellen.

12.6 Auf Wunsch unterstützt addIT bei Vertragsende den Auftraggeber zu den jeweiligen bei addIT geltenden Sätzen bei der Rückführung der Dienstleistungen auf den Auftraggeber oder einen vom Auftraggeber benannten Dritten.

13. Datenschutz

13.1 Sofern addIT zur Erbringung der Leistungen im Auftrag des Kunden personenbezogene Daten verarbeitet, schließen die Vertragspartner eine Vereinbarung zur Auftragsdatenverarbeitung ab, die den Umgang mit den personenbezogenen Daten und die Rechte und Pflichten des Auftraggebers als Verantwortlichen und addIT als Auftragsverarbeiter regelt. Diese Vereinbarung bildet einen integralen Bestandteil des Vertrags.

13.2 addIT wird gemäß den Bestimmungen dieser Vereinbarung geeignete technische und organisatorische Maßnahmen treffen, die auf Basis der Weisungen des Auftraggebers sowie der von ihm zur Verfügung gestellten Informationen festgelegt werden. addIT informiert den Auftraggeber unverzüglich, wenn addIT der Meinung ist, dass eine Weisung gegen anwendbare Gesetze verstößt. addIT ist berechtigt die Umsetzung einer Weisung solange auszusetzen, bis sie vom Auftraggeber geändert wird.

13.3 Sollte der AG seine Weisung ändern wollen, so hat er addIT zumindest 30 (dreißig) Tage im Vorhinein davon in Kenntnis zu setzen. Die Vertragsparteien werden im Rahmen des Change Request Verfahrens die Änderung auf allfällige Auswirkungen auf die Leistungserbringung oder die technischen und organisatorischen Maßnahmen analysieren und allfällige Vertragsänderungen, insbesondere in Bezug auf den Umsetzungszeitraum und die Kosten der gewünschten Änderungen einvernehmlich festlegen.

13.4 Sofern addIT den Auftraggeber bei der Erfüllung seiner datenschutzrechtlichen Pflichten unterstützt, ist addIT berechtigt, die Aufwände zu den bei addIT jeweils geltenden Sätzen gesondert zu verrechnen. Dasselbe gilt für Aufwände der addIT im Zusammenhang mit einem Audit.

13.5 addIT ist zum Einsatz der im Vertrag genannten Subunternehmer als weitere Auftragsverarbeiter berechtigt. Weiters gilt die Zustimmung zum Einsatz von mit addIT verbundenen Unternehmen, die den Bestimmungen der von den europäischen Datenschutzbehörden genehmigten und unter www.atos.net/privacy abrufbaren Binding Corporate Rules unterliegen, als erteilt. Der Auftraggeber kann der Heranziehung eines neuen Subunternehmers innerhalb von zehn (10) Werktagen nach Erhalt einer diesbezüglichen Mitteilung von addIT aus wichtigen datenschutzrechtlichen Gründen widersprechen. addIT wird geeignete Dokumente (Verträge, verbindliche interne Datenschutzvorschriften, Verhaltensregeln etc.) einführen bzw. vereinbaren, damit sichergestellt ist, dass der Subunternehmer ein angemessenes Schutzniveau für die personenbezogenen Daten unterhält. Insbesondere wird addIT dafür sorgen, dass die Subunternehmer – sowohl innerhalb als auch außerhalb des Atos-Konzerns – ein angemessenes Schutzniveau für die personenbezogenen Daten bieten, wenn diese Unternehmen außerhalb des EWR ansässig sind. Das geschieht mittels Abschluss von seitens der Europäischen Kommission (oder einer zuständigen Behörde) festgelegten Standardvertragsklauseln oder der Einführung anderer von den zuständigen europäischen oder lokalen Behörden

anerkannter Maßnahmen, bzw im Falle der mit addIT verbundenen Unternehmen mittels der Binding Corporate Rules.

- 13.6 Der Auftraggeber kann einmal pro Jahr nach einer mindestens drei (3) Wochen im Vorhinein erfolgten Ankündigung eine Überprüfung der Verarbeitungseinrichtungen von addIT vornehmen oder von einem unabhängigen externen Prüfer vornehmen lassen, der für seine Audittätigkeiten auf dem Markt etabliert ist und einer strengen Geheimhaltungsverpflichtung unterliegt, um so die Erfüllung der in dieser Vereinbarung zur Auftragsdatenverarbeitung festgelegten Verpflichtungen zu gewährleisten. addIT ist berechtigt, externe Prüfer abzulehnen, die Mitbewerber von addIT sind. Diese Audits dürfen nicht mehr als zwölf (12) Stunden pro Jahr in Anspruch nehmen, den Betrieb und die Geschäftstätigkeit von addIT in keinerlei Art und Weise behindern oder anderweitig stören und dürfen sich lediglich auf jenen Teil der jeweiligen IT-Infrastruktur beziehen, mit der die personenbezogenen Daten verarbeitet werden. Diese Kontrolle befreit addIT nicht von ihren Verpflichtungen aus der Vereinbarung zur Auftragsdatenverarbeitung.
- 13.7 Im Falle einer Gefährdung bzw. Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten wird addIT den Auftraggeber ohne unangemessene Verzögerung informieren. Beide Vertragspartner werden sowohl bei der Wiederherstellung des Schutzes personenbezogener Daten als auch bei der Benachrichtigung der Öffentlichkeit und/oder der zuständigen Aufsichtsbehörde eng zusammenarbeiten.
- 13.8 Im Falle einer Kündigung oder bei Auslaufen des Vertrages wird addIT unverzüglich jede Datenverarbeitung beenden und die personenbezogenen Daten dem Auftraggeber entweder übergeben und/oder innerhalb eines Monats nach Beendigung des Vertrages vernichten.
- 13.9 Es wird ausdrücklich vereinbart, dass addIT berechtigt ist, sich zur Durchführung der Verrechnung nach diesem Vertrag der Affiliated Computer Services of India Private Limited, einem Unternehmen des Xerox-Konzerns („Xerox“), zu bedienen und in diesem Zusammenhang die Daten gemäß der Standardanwendung SA001 der Standard- und Musterverordnung 2004 (idgF) an Xerox zu überlassen. Der Auftraggeber stimmt dem unter der Voraussetzung zu, dass addIT Xerox zur Geheimhaltung verpflichtet. Der Auftraggeber stimmt weiters zu, dass sich addIT zur Verrechnung auch Dritter bedienen darf, sofern addIT den Auftraggeber unverzüglich über die Beschäftigung des Dritten informiert und diesen ebenso zur Geheimhaltung verpflichtet.

14. Geheimhaltung

- 14.1 Jeder Vertragspartner sichert dem anderen zu, alle ihm vom anderen im Zusammenhang mit diesem Vertrag und seiner Durchführung zur Kenntnis gebrachten Betriebsgeheimnisse als solche zu behandeln und Dritten nicht zugänglich zu machen, soweit diese nicht allgemein bekannt sind, oder dem Empfänger bereits vorher ohne Verpflichtung zur Geheimhaltung bekannt waren, oder dem Empfänger von einem Dritten ohne Geheimhaltungsverpflichtung mitgeteilt bzw. überlassen werden, oder dem Empfänger nachweislich unabhängig entwickelt worden sind, oder aufgrund einer rechtskräftigen behördlichen oder richterlichen Entscheidung zu offenbaren sind.

- 14.2 Die mit addIT verbundenen Unternehmen sowie Unterauftragnehmer von addIT gelten nicht als Dritte, soweit sie einer inhaltlich diesem Punkt entsprechenden Geheimhaltungsverpflichtung unterliegen.

- 14.3 Der Auftraggeber erteilt seine Zustimmung, dass addIT ihn und das gegenständliche Projekt Dritten gegenüber als Referenz benennt. Darüber hinausgehende Mitteilungen an Dritte, insbesondere Pressemitteilungen, werden mit dem Auftraggeber abgestimmt.

15. Verschiedenes

- 15.1 Die Vertragspartner benennen im Vertrag sachkundige und kompetente Mitarbeiter, die die erforderlichen Entscheidungen fällen oder veranlassen können.
- 15.2 Der Auftraggeber wird während der Laufzeit des Vertrages und bis zum Ablauf eines Jahres nach Vertragsende von addIT zur Erbringung der Dienstleistungen eingesetzte Mitarbeiter weder selbst noch über Dritte abwerben. Der Auftraggeber verpflichtet sich, für jeden Fall des Zuwiderhandelns an addIT eine Vertragsstrafe in der Höhe des sechsfachen Bruttomonatsgehalts, das der betreffende Mitarbeiter zuletzt von addIT bezogen hat, zu bezahlen.
- 15.3 Änderungen und Ergänzungen des Vertrags bedürfen der Schriftform. Das gilt auch für die Aufhebung dieses Formerfordernisses.
- 15.4 Sollten eine oder mehrere Bestimmungen des Vertrags ganz oder teilweise unwirksam oder nicht durchführbar sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung ist durch eine sinngemäße gültige Regelung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Klausel am nächsten kommt.
- 15.5 addIT ist berechtigt, diesen Vertrag ganz oder teilweise sowie alle Rechte, Pflichten und Rechtsbehelfe aus diesem Vertrag an einen Dritten zu übertragen. addIT wird den Auftraggeber über die Identität des Dritten informieren, falls und wenn eine solche Übertragung stattfindet.
- 15.6 addIT ist berechtigt, sich zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen ganz oder teilweise Dritter zu bedienen.
- 15.7 Der Auftraggeber erteilt seine Zustimmung, dass die Daten aus diesem Geschäftsfall an mit addIT verbundene Unternehmen zum Zwecke der Konzernberichterstattung übermittelt werden.
- 15.8 Der Vertrag unterliegt ausschließlich österreichischem Recht unter Ausschluss seiner Verweisungsnormen. Die Anwendung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen. Treten im Zusammenhang mit den vertragsgegenständlichen Leistungen Meinungsverschiedenheiten auf, werden die Vertragspartner angemessene Anstrengungen unternehmen, um eine außergerichtliche Einigung zu erzielen. Können die Vertragspartner Meinungsverschiedenheiten auf der jeweiligen Arbeitsebene nicht klären, findet eine Eskalation auf die nächst höhere Managementebene statt. Lässt sich auch auf dieser Ebene keine einvernehmliche Lösung finden, erfolgt eine Eskalation auf die Geschäftsführungsebene. Jeder Vertragspartner ist frühestens 60 Tage nach Einleitung des vorgenannten Streitbeilegungsverfahrens berechtigt, den ordentlichen Rechtsweg zu beschrei-

ten. Das Recht der Vertragspartner, um einstweiligen Rechtsschutz anzusuchen, bleibt von der Pflicht, ein Streitbeilegungsverfahren durchzuführen, unberührt. Zur Entscheidung aller aus dem Vertrag entstehenden Streitigkeiten - einschließlich einer solchen über sein Bestehen oder Nichtbestehen - wird die ausschließliche Zuständigkeit des für den Sprengel des Bezirksgerichts Innere Stadt Wien sachlich zuständigen Gerichts vereinbart.

- 15.9 Die Vertragserfüllung seitens addIT steht unter dem Vorbehalt, dass keine Hindernisse aufgrund nationaler und/oder internationaler Rechtsvorschriften, insbesondere Exportkontrollbestimmungen, entgegenstehen. Ebenso ist der Auftraggeber bei der Nutzung der Dienstleistungen für die Einhaltung der österreichischen oder sonst anwendbaren Ausfuhrvorschriften, insbesondere der deutschen und US-amerikanischen Exportbestimmungen, verantwortlich.

16. Compliance

- 16.1 "Compliance-Gesetze" sind die geltenden nationalen und internationalen Gesetze und Vorschriften in Bezug auf Korruption, Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung, Betrug und Steuerhinterziehung, Menschenrechte, Wettbewerb, Exportkontrolle sowie nationale und internationale Sanktionen im Zusammenhang mit der Erfüllung des Vertrags. Jeder Vertragsparteiener sichert dem anderen zu, dass er zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses:

- i. die geltenden Gesetze und Vorschriften, insbesondere die Compliance-Gesetze, einhält,
- ii. über interne Richtlinien zur Einhaltung der höchsten Integritäts- und Ethikstandards im Zusammenhang mit seiner Geschäftstätigkeit verfügt,
- iii. weder er noch eine in seinem Namen tätige Person jemals von einer gesetzlichen, aufsichtsrechtlichen oder gerichtlichen Behörde wegen eines Verstoßes gegen Compliance-Gesetze verurteilt oder mit Sanktionen belegt wurde.

Während der gesamten Laufzeit des Vertrags verpflichten sich die Vertragspartner, den Vertrag in Übereinstimmung mit den geltenden Gesetzen und Vorschriften, insbesondere den Compliance-Gesetzen, zu erfüllen.

Der Auftraggeber verpflichtet sich zur Einhaltung der Atos' Business Partner Commitment to Integrity (verfügbar unter: [here](#)).

Im Falle eines möglichen Verstoßes gegen diese Verpflichtungen, insbesondere im Falle der Einleitung einer Untersuchung durch eine Gesetzgebungs-, Regulierungs- oder Justizbehörde im Zusammenhang mit einem Verstoß gegen Compliance-Gesetze verpflichtet sich jeder Vertragspartner, den anderen Vertragspartner unverzüglich zu informieren und alle vom anderen Vertragspartner in dieser Angelegenheit vernünftigerweise angeforderten Informationen bereitzustellen.

16.2 Audit-Recht

Der Auftraggeber erklärt sich bereit, sich nach Treu und Glauben jedem einem von addIT oder einem von addIT ausgewählten Dritten durchgeführten Audit-Verfahren in Bezug auf die Einhaltung der Compliance-Gesetze zu unterziehen und dieses insbesondere durch unverzügliche Bereitstellung der angeforderten relevanten Informationen zu unterstützen.

16.3 Suspendierung und Beendigung

Verstößt ein Vertragspartner gegen eine der in Ziffer 16.1 oder 16.2 genannten Bestimmungen, so ist der andere Vertragspartner zur sofortigen Aussetzung des Vertrags berechtigt.

Gelingt es dem vertragsbrüchigen Vertragspartner nicht, diesen Verstoß innerhalb einer Frist von dreißig (30) Tagen nach Erhalt der Mitteilung zur Zufriedenheit des anderen Vertragspartners zu beheben, kann der andere Vertragspartner den Vertrag unverzüglich und einseitig kündigen, ohne für eine Vertragsstrafe oder einen Schaden aufgrund einer solchen Kündigung haftbar zu sein.